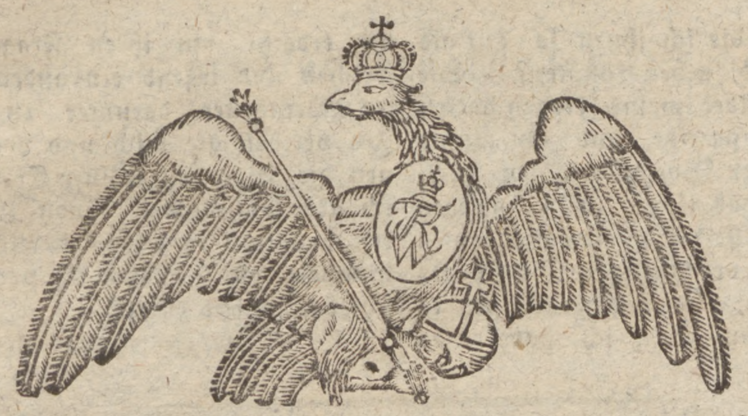
Thorner Wochenblatt.



Donnerstag, Nro. 41 den 9. October 1823.

Redakteur und Verleger Buchdrucker Grünauer.

Julie von Arwian.

Eine Erzählung.
(Fortsetzung.)

Voll von Unmuth und Zorn, mich so schnell wieder eines Gegenstandes beraubt zu sehen, der mich erfreut und entzückt hatte, befahl ich, mir eiligst ein Pferd zu satteln, indeß ich in den Garten zurück lief, um von der Alten etwas Näheres zu erfahren. Aber auch diese fand sich nicht mehr, sie war verschwunden. Offenbar ist sie im Einverständnisse mit dem Räuber, dachte ich noch mehr erbittert, und gab Befehl, sie allenthalben aufzusuchen. Hierauf stieg ich zu Pferd und eilte dem Wagen nach. Ich war über eine Weile weit geritten, ohne etwas entdeckt zu haben. Die Nacht brach an, als ich endlich einen Wagen wahrnahm. Ich erreichte ihn bald und hielt ihn auf, aber statt dessen, was ich suchte, fand ich eine fröhliche Gesellschaft einiger Frauen und Männer von meiner Bekanntschaft darin.

Woher? wohin? riefen sie mir lustig zu. Sie kommen zur glücklichen Stunde, begleiten Sie uns; Sie werden das schönste Landhaus, das ausgesuchteste Abendessen, die angenehmste Gesellschaft von der Welt finden

Aergerlich über ihre Unbefangenheit bat ich sie, statt aller Antwort, mir zu sagen, ob sie mir keine Nachricht von

zwei Personen, die ich ihnen so gut als möglich beschrieb, geben könnten? — Sie verneinten es. Aber meine Fragen hatten ihre Neugierde gereitzt, und ich mußte ihnen den ganzen Vorfall erzählen. Meine Erzählung gab ihnen zu unzähligen Neckereyen Stoff. So etwas, meynten sie, würde kein vernünftiger Mensch als Roman erfinden, viel weniger konnte es wirklich geschehen seyn; ich habe dies nur erdacht, um ihren Fragen auszuweichen und irgend ein anderes verliebtes Abentheuer darunter zu verbergen. Ich vertheidigte mich und versicherte ihnen die Wahrheit meiner Erzählung; da ich aber nichts weiter von ihnen erfahren und in ihre Lustigkeit nicht mit einstimmen konnte, nahm ich von ihnen Abschied und ritt zurück.

(Die Fortsetzung folgt.)

Polizeiliche Bekanntmachung.

Es ist uns bekannt geworden, daß sich hin und wieder Personen, welche nicht zur Gastwirthschaft berechtigt sind, beikommen lassen, fremde Reisende gegen Bezahlung im Geheimen aufzunehmen.

Wenn nun die geheime Aufnahme fremder Reisender von Personen welche zur Gastwirthschaft nicht concessionirt sind, schon an sich strafbar ist, so geht uns auch die polizeiliche Controlle über die hier ankommenden Reisenden verlohren. Um nun diesem Uebelstande abzuhelfen wird die Aufnahme fremder Reisender in Häusern welche nicht zu den concessionirten Gasthäuser gehören, bei 1 bis 5 Rtl. Strafe verboten.

Thorn, den 6ten October 1823.

Der Magistrat.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Dafür, daß der hiesige Arbeitsmann Casimir Mokowski eine Person vom Ertrinken in der Weichsel gerettet hat, ist demselben von Einer Königl Regierung eine Rettungs Prämie von 5 Rthlr. bewilligt worden, welches zur Kenntniß gebracht wird.

Thorn, den 7ten October 1823.

Der Magistrat.

Victualien-Taxe für den Monat October 1823.

A. Fleisch.

Das Pfund Rindfleisch wenn es ganz vorzüglich gut und fett ist	2 sgr.
dito dito vom gewöhnlichen aber doch guten	1 sgr. 8 spf.
dito Kalbfleisch vom besten	1 sgr. 8 spf.
dito dito vom schlechtern	1 — 4 —

die schweren Kalbs-Viertel welche über 12 Pfund wiegen, werden nach einer besondern Einigung bezahlt.

Das Pfund Schöpsenfleisch vom besten	2 sgr.
dito dito vom schlechtern	1 — 8 spf.
dito Schweinefleisch vom besten	2 — 4 —
dito dito vom schlechtern	2 —

B. Brod.

Weitzen-Brod für	4 spf.	6 Loth. 1 Qt.
dito dito dito	8 —	12 — 2
dito dito dito	1 sgr.	18 — 3 —
Oehsebrod für	1 — 1 Pf.	4 —
Speise-Brod für	2 — 2 —	26
Grobes Brod für	1 — 1 —	23

C. Bier.

Eine Tonne Stadt-Bier gilt inkl. der Accise-Gefälle	3 Rthlr. 14 sgr.
Eine Tonne Przyzeker Bier dito	4 — 5

Bei den Schänkern und Aubergisten soll das Bier verkauft werden:

Ein Quart braun und weißes Stadt-Bier in Flaschen gut gepfropft für	1 sgr 6 pf.
Ein dito Przyzeker-Bier dito dito	1 sgr. 9 pf.

D. Branntwein.

Ein Ohm Branntwein gilt inkl. der Gefälle	30 Rthlr.
Ein Achtel dito dito dito	3 Rthlr.
Ein Quart dito dito dito	8 sgr.

Vorstehende Taxe, welche von den Verkäufern bei der gesetzlichen Strafe zum Schaden der Käufer nicht überschritten werden darf, wird hiemit mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei Contraventions-Fälle der Denunciant dessen Namen auf Verlangen verschwiegen bleiben soll, die Hälfte der festzusetzenden Geldstrafe, als Denuncianten-Antheil erhält.

Thorn, den 1sten October 1823

Der Magistrat.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Nach den Vorschriften der Gesinde-Ordnung vom 8ten November 1810 §. 171 und des Rescr. des Hohen Polizei Ministerii von 12ten August 1816 ist jede Herrschaft schuldig, ihrem Dienstboten bei deßen Entlassung selbst in dem Fall einen, die Führung und die Ursache der Entlassung des Gesindes enthaltenden Gesindeschein der Wahrheit gemäß zu ertheilen, wenn ihn auch das abziehende Gesinde nicht verlangen sollte. Eben so ist nach §§. 9 — 12 der gedachten Gesinde-Ordnung die Herrschaft verbunden, das anziehende Gesinde nicht eher in den Dienst zu nehmen, als bis es den Dienstschein der vorigen Herrschaft oder in Stelle dessen eine Bescheinigung der Orts-Obrigkeit beibringt.

Diese gesetzliche Bestimmungen werden mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß jeder Uebertretungsfall mit 1—10 Rthlr. Strafe zur Orts-Armen Casse geahndet werden wird.

Hiebei wird auch ein jeder auf die § 174—176 der Gesinde Ordnung enthaltene Vorschrift, nach welcher die Herrschaft, welche einem Gesinde, welches sich grober Laster und Voruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, für allen einem dritten daraus entstehenden Schaden haften muß und in eine Strafe von 1—5 Rthlr. zur Orts-Armen-Casse verfällt, auch die folgende Herrschaft sich am selbige wegen des derselben durch solche Laster oder Veruntreuungen des Dienstboten verursachten Nachtheils halten kann — aufmerksam gemacht. Thorn, den 22sten September 1823.

Der Magistrat.

Bekantmachung.

Es soll der Feuerungs-Bedarf für das hiesige Inquisitoriat und Criminal Gefängniß für das Jahr 1824, bestehend in

12 Klafter hart, und
42 Klafter weich Brennholz

durch Entreprise beschaft werden.

Lieferungslustige werden dahero hierdurch aufgefordert sich in Termino den 31sten Oktober c., vor uns des Morgens um 9 Uhr Schülerstraße Nro. 411 einzufinden, und ihr Gebot zu verlautbaren.

Der Mindestbiethende kann nach eingegangener hoher Genehmigung des Zuschlages gewärtiget seyn.

Thorn, den 8ten October 1823.

Königl. Westpr. Inquisitoriat.